



# Statuten

Judo Club Nippon St.Gallen

Gültig ab 8. Mai 2026

## **I. Name, Sitz, Zweck**

### **Art. 1 Name, Sitz**

Der Judo Club Nippon St.Gallen ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. Zivilgesetzbuch. Der Sitz des Vereins befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

### **Art. 2 Zweck**

Der Verein bezweckt die Ausübung und Förderung des Judo.

- er führt für Kinder und Erwachsene sowohl im Anfänger- als auch im Fortgeschrittenbereich Kurse im Judo durch.
- er fördert Breitensport und Leistungssport gleichermaßen.
- er ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er kann sich jedoch politisch für Anliegen, welche dem Sport dienen, einsetzen.
- er kann sich in- und ausländischen Verbänden anschliessen, sofern der Vereinszweck nicht beeinträchtigt wird. Der Vorstand entscheidet über die Verbandsmitgliedschaft.

## **II. Ethik**

### **Art. 3 Ethik**

Als Mitglied vom Schweizerischen Judo & Ju-Jitsu Verband unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

## **III. Mitgliedschaft**

### **Art. 4 Aufnahme Mitglieder**

Der Vorstand beschliesst die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder. Die Mitglieder unterziehen sich den Vereinsstatuten und befolgen die Beschlüsse, Reglemente und Weisungen der Vereinsorgane.

### **Art. 5 Mitgliederkategorien**

Der Verein setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

### **Art. 6 Aktivmitglieder**

Aktivmitglieder trainieren im Verein.

#### 1) Rechte

- Nutzung des Angebotes des Judo Clubs Nippon St. Gallen (vorbehalten bleiben spezialisierte Trainings)

- Volljährige Aktivmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht an der Hauptversammlung (das Stimm- und Wahlrecht an der Hauptversammlung kann bei Minderjährigen nicht auf den gesetzlichen Vertreter übertragen werden)
  - Laufende Informationen über Vereinsaktivitäten und Veranstaltungen
- 2) Pflichten
- Fristgerechte Bezahlung des an der jährlichen Hauptversammlung festgelegten Mitgliederbeitrages

#### **Art. 7 Passivmitglieder**

Passivmitglieder sind volljährig und unterstützen den Vereinszweck solidarisch.

- 1) Rechte:
- Teilnahmeberechtigung an der Hauptversammlung ohne Stimm- und Wahlrecht
  - Laufende Informationen über Vereinsaktivitäten und Veranstaltungen
- 2) Pflichten:
- Fristgerechte Bezahlung des individuell festgelegten Mitgliederbeitrages

#### **Art. 8 Ehrenmitglieder**

- 1) Personen, die sich besondere Verdienste um den Judo Club Nippon St.Gallen erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 2) Ehrenmitglieder dürfen das Angebot des Vereins nutzen und werden zu Veranstaltungen des Vereins eingeladen.
- 3) Ehrenmitglieder haben kein Stimm- oder Antragsrecht.

#### **Art. 9 Versicherungsschutz**

Die Mitglieder sind selbst verantwortlich für genügenden Versicherungsschutz.

- Der Verein haftet weder für Unfälle noch für Sportverletzungen, die sich ein Mitglied im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit zuzieht.
- Wertsachen, Kleider, Schmuck etc. sind nicht gegen Diebstahl versichert.

#### **Art. 10 Verlust der Mitgliedschaft**

- 1) Jedes Mitglied kann auch während eines Rechnungsjahres seinen Austritt aus dem Verein bekanntgeben. Der Austritt hat schriftlich zu erfolgen.
- 2) Mitglieder, welche nach Ansicht des Vorstandes die Interessen des Vereins verletzen und/oder die Pflichten nicht erfüllen, können per sofort durch den Vorstand ohne Angabe eines Grundes ausgeschlossen werden. Eine Anfechtung der Ausschliessung ist in diesen Fällen nicht statthaft.
- 3) Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Der laufende Mitgliederbeitrag bleibt beim Verein.

## **IV. Organe**

#### **Art. 11 Organe**

Die Organe des Judo Clubs Nippon St.Gallen sind:

- A. Die Hauptversammlung
- B. Der Vorstand
- C. Die Kontrollstelle
- D. Die Geschäftsstelle

## **A) Hauptversammlung**

### **Art. 12 Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Judo Clubs Nippon St.Gallen. In ihre Kompetenzen fallen insbesondere folgende Geschäfte:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
2. Genehmigung der Jahresberichte
3. Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes
4. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. Erlass der Statuten
7. Vereinsauflösung

### **Art. 13 Stimmrechte**

- 1) Volljährige Aktivmitglieder haben eine Stimme
- 2) Passivmitglieder haben kein Stimmrecht
- 3) Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht

### **Art. 14 Stimmrechte Vorstand**

- 1) Die Mitglieder des Vorstands haben an der Hauptversammlung kein Stimmrecht

### **Art. 15 Ordentliche Hauptversammlung, Geschäftsjahr**

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich ein Mal im ersten Halbjahr nach Jahresabschluss des Vereins statt. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

### **Art. 16 Ausserordentliche Delegiertenversammlung**

- 1) Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann in dringenden Fällen durch den Vorstand oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.
- 2) Verlangen Mitglieder die ausserordentliche Hauptversammlung, so haben sie dem Vorstand schriftlich die Begründung für eine ausserordentlichen Hauptversammlung und die Traktandenliste einzureichen. Der Vorstand beruft die Versammlung binnen 60 Tage nach Eingang des Begehrens ein.

### **Art. 17 Abstimmungen**

- 1) Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Abstimmungen gilt bei Stimmgleichheit das Geschäft als abgelehnt.
- 2) Geschäfte, die nicht traktandiert sind, können behandelt werden, wenn eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen Eintreten beschliesst.
- 3) Abstimmungen und Wahlen finden offen statt.
- 4) Wahlen werden im ersten Wahlgang mit dem absoluten, im folgenden Wahlgang mit dem relativen Mehr getroffen.

### **Art. 18 Versammlungsablauf**

- 1) Einberufung  
Die Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung hat schriftlich mindestens 20 Tage vor der Hauptversammlung unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.

- 2) Anträge  
Anträge der Mitglieder sind mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich begründet dem Präsidenten/der Präsidentin einzureichen.
- 3) Protokoll  
Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist innert zwei Monaten nach der Hauptversammlung den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen. Die Genehmigung des Protokolls erfolgt an der nächstfolgenden Hauptversammlung.

## **B) Vorstand**

### **Art. 19 Vorstand**

- 1) Zusammensetzung  
Der Vorstand besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten, der Geschäftsleiterin/dem Geschäftsleiter und mindestens drei weiteren Mitgliedern.
- 2) Amtszeit
  - Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden.
  - Eine Amtszeit beginnt mit der ordentlichen Hauptversammlung.
  - Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 12 Jahre nicht überschreiten, respektive soll 16 Jahre nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtszeit als Präsident/Präsidentin erfolgt.
- 3) Geschlechterquote  
Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.
- 4) Konstituierung  
Die Präsidentin/der Präsident wird von der Hauptversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 5) Beschlussfähigkeit  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- 6) Abstimmungen  
Die Abstimmungen erfolgen offen. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.
- 7) Interessenkonflikt
  - Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.
  - Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.
  - Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand.
  - Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.
- 8) Zeichnungsberechtigung  
Die Präsidentin/der Präsident zeichnet kollektiv mit einem Mitglied des Vorstandes oder mit der Geschäftsleiterin/dem Geschäftsleiter. Der Vorstand ist berechtigt, weitere Zeichnungsberechtigte auf für Teilbereiche zu ernennen.

### **Art. 20 Aufgaben**

Der Vorstand ist für folgende Geschäfte zuständig:

1. erlässt Zielsetzungen, Reglemente sowie die Pflichtenhefte mit Kompetenzregelung für die einzelnen Organe
2. bestimmt die Mitglieder in Kommissionen und Arbeitsgruppen

3. entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern
4. bereitet die Hauptversammlung vor und beruft die Hauptversammlung ein
5. erstattet der Hauptversammlung Bericht über die Tätigkeiten und die Verwendung der Mittel
6. wählt die Geschäftsleiterin/den Geschäftsleiter und regelt die Anstellungsbedingungen

#### **Art. 21 Zuständigkeit generell**

Der Vorstand des Judo Clubs Nippon St.Gallen ist in allen Belangen zuständig, die nicht nach Art. 12 in die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen oder nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

#### **Art. 22 Ehrenamtlichkeit**

Die Ausübung von Funktionen im Judo Club Nippon St.Gallen (ausgenommen Anstellungsverhältnisse) erfolgt ehrenamtlich.

### **C) Kontrollstelle**

#### **Art. 23 Revision**

- 1) Die Hauptversammlung wählt für eine Amtszeit von 2 Jahren zwei Revisoren. Die Wiederwahl ist möglich.
- 2) Die Hauptversammlung kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.
- 3) Mitglieder des Vorstandes können nicht als Revisoren gewählt werden.
- 4) Die Revision überprüft die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.
- 5) Die Revision hat zuhänden der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben.

### **D) Geschäftsstelle**

#### **Art. 24 Grundsätzliches**

- 1) Der Judo Club Nippon St.Gallen führt eine Geschäftsstelle.
- 2) Die Geschäftsleiterin/der Geschäftsleiter führt die Geschäftsstelle, nimmt an Sitzungen und Versammlungen teil und führt die Protokolle.

### **V. Finanzen**

#### **Art. 25 Einnahmen**

Die Einnahmen des Judo Clubs Nippon St.Gallen sind:

- Mitgliederbeiträge
- allfällige weitere Einnahmen

#### **Art. 26 Mitgliederbeiträge**

Die Mitgliederbeiträge werden durch den Vorstand bestimmt.

#### **Art. 27 Entschädigungen und Spesen**

Die Vorstandsmitglieder und Revisoren arbeiten ehrenamtlich. Die Spesen werden gemäss Spesenreglement entrichtet.

#### **Art. 28 Vereinsvermögen**

Das Vereinsvermögen muss konservativ angelegt werden.

#### **Art. 29 Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **VI. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 30 Auflösung**

- 1) Die Auflösung des Judo Clubs Nippon St.Gallen kann durch eine ausserordentliche Hauptversammlung beschlossen werden, die ausschliesslich dieses Geschäft behandelt.
- 2) Zur Gültigkeit bedarf der Auflösungsbeschluss der Anwesenheit von vier Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder und der Zustimmung von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.
- 3) Das vorhandene Vermögen ist für einen gemeinnützigen, sportlichen Zweck einzusetzen.

#### **Art. 31 Statutenrevision**

- 1) Die Statutenrevision liegt in der Kompetenz der Hauptversammlung. Anträge müssen dem Vorstand spätestens drei Monate vor der nächsten Hauptversammlung schriftlich unterbreitet werden.
- 2) Teil- oder Totalrevision der Statuten erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

#### **Art. 32 Inkrafttreten der Statuten**

Die vorliegenden, teilrevidierten Statuten wurden von der Hauptversammlung des Judo Clubs Nippon St.Gallen am 8. Mai 2026 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 1. Januar 2017. Die Statuten treten am 8. Mai 2026 in Kraft.

St. Gallen, 8. Mai 2026

Der Präsident

  
Marco Peter

Die Geschäftsleiterin

  
Manuela Peter

Vorstandsmitglied

  
Tamara Figueroa